

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Fischereiverordnung, Fassung vom 12.05.2017**Langtitel**

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 24. Oktober 1983 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Oö. Fischereigesetz (Oö. Fischereiverordnung)

StF: LGBL.Nr. 97/1983

Änderung

LGBL.Nr. 50/1987
LGBL.Nr. 12/1992
LGBL.Nr. 24/1992
LGBL.Nr. 63/1996
LGBL.Nr. 76/1998
LGBL.Nr. 107/2001
LGBL.Nr. 83/2004
LGBL.Nr. 18/2006
LGBL.Nr. 49/2007
LGBL.Nr. 112/2008
LGBL.Nr. 27/2011
LGBL.Nr. 70/2013
LGBL.Nr. 101/2014

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 7 Abs. 10, 10 Abs. 1, 21, 22 Abs. 4, 25 Abs. 3, 26 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 5 lit. b des Oö. Fischereigesetzes, LGBL. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 16/1990 wird verordnet:

Text**I. ABSCHNITT****Fischereibuch****§ 1****Hauptbuch**

(1) Dem Hauptbuch ist ein Übersichtsplan über die Gewässer im Maßstab 1 : 20.000 sowie ein Gewässerverzeichnis nach dem Muster der Anlage 1 voranzustellen, welches in alphabetischer Reihenfolge und fortlaufend numeriert die einzelnen Fischwässer (Gewässer) unter Angabe der Ordnungsnummer der jeweils dazugehörenden A- und B-Blätter enthält. Besitzt ein Fischwasser (Gewässer) mehrere Benennungen, so sind die Eintragungen unter dem in den jeweils neuesten staatlichen Landkarten verwendeten Namen vorzunehmen. Bei den sonst gebräuchlichen Namen ist auf die Eintragungen unter diesem Namen zu verweisen. Namenlose Fischwässer (Gewässer) sind im Anschluß an die benannten einzutragen.

(2) Das Hauptbuch selbst ist in Lose-Blatt-Form aus Einlagen zu bilden, die aus je einem A-Blatt und einem B-Blatt nach den Mustern der Anlagen 2 und 3 bestehen.

(3) Die Reihung der A-Blätter erfolgt unter Bedachtnahme auf die Gewässersysteme sowie den Gewässerverlauf und der Folge der einzelnen Fischereirechte entsprechend mit fortlaufender Numerierung (Ordnungsnummer). Im A-Blatt sind die Grundstücksnummern des Fischwassers (Gewässers) und dessen Begrenzung, gegebenenfalls auch die ortsübliche Benennung anzugeben; bei Gerinnen ferner die Länge und durchschnittliche Breite, bei Wasseransammlungen die Fläche.

(4) Die Eintragung der Fischereiberechtigten einschließlich der dazugehörenden Angaben erfolgt im B-Blatt, das dem jeweiligen A-Blatt unmittelbar anzuschließen und mit derselben Ordnungsnummer zu versehen ist. Bestehen an einem Fischwasser (Gewässer) mehrere Fischereiberechtigte, so ist für jeden Fischereiberechtigten ein eigenes B-Blatt anzulegen, dem zusätzlich zur Ordnungsnummer eine Subzahl zu geben ist. Der für die Berechtigung maßgebliche Rechtstitel ist anzuführen. Im Falle der Verpachtung ist auch der Pächter und gegebenenfalls die gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz namhaft gemachte Person, bei Verwaltung der Verwalter gemäß § 4 Abs. 7 Oö. Fischereigesetz anzuführen. Weiters sind auch die im Falle einer Überfischung getroffenen Maßnahmen, wie Beschränkung oder Untersagung der Lizenzausgabe sowie Untersagung der Befischung überhaupt, unter Angabe des zugrundeliegenden Bescheides sowie der Dauer der Beschränkung im B-Blatt ersichtlich zu machen.

(5) Die Eintragungen im Hauptbuch haben in Maschinschrift zu erfolgen.

§ 2

Urkundensammlung

(1) Bei den in die Urkundensammlung aufzunehmenden Urkunden muß es sich um Originalurkunden oder beglaubigte Abschriften handeln. Aufzunehmen sind alle den Bestand oder den Umfang eines Fischereirechtes berührenden Urkunden (wie Kauf-, Übergabe-, Schenkungs-, Tausch-, Pachtverträge, Einantwortungsurkunden, gerichtliche und behördliche Entscheidungen bzw. Verfügungen u. dgl.).

(2) Die Aufnahme hat in Umschlägen nach dem Muster der Anlage 4 zu erfolgen. Die Umschläge sind mit der Ordnungsnummer, gegebenenfalls auch der Subzahl der Eintragung im A- bzw. B-Blatt des Hauptbuches zu versehen und in deren Reihenfolge aufzubewahren.

§ 3

Verzeichnis des Fischereiberechtigten

(1) Das Verzeichnis der Fischereiberechtigten ist in Form einer alphabetisch geordneten Kartei aus halbstreifen Blättern nach den Mustern der Anlagen 5 bis 7 zu führen. Das Verzeichnis besteht aus losen halbstreifen Karteiblättern in der Größe DIN A 5 und hat für den Fischereiberechtigten die Farbe blau, für den Pächter die Farbe gelb sowie für den Verwalter die Farbe rot.

(2) In dieses Verzeichnis sind in Maschinschrift die Fischereiberechtigten, Pächter und Verwalter mit Namen und Anschrift einzutragen.

(3) Auf die dazugehörenden Eintragungen im A- und B-Blatt des Hauptbuches ist durch Angabe der Ordnungsnummern, gegebenenfalls auch der Subzahlen hinzuweisen.

II. ABSCHNITT

Fischerlegitimationen

§ 4

Fischerkarte, Fischergastkarte, Lizenz

(1) Die Fischerkarten, Fischergastkarten sowie die Lizenzformulare mit den einzelnen Lizenzen sind nach den Mustern der Anlagen 8 bis 10 auszustellen. Die Fischerkarte besteht aus Kunststoff in grünen Farbtönen mit dem Logo des Oö. Landesfischereiverbandes (Wassertropfen) als Hintergrund und hat das Format 85,60 mm x 53,98 mm. Sie ist zum Schutz vor Fälschungen mit entsprechenden Sicherheitsmerkmalen auszustatten. Die Fischergastkarte besteht aus Karton im Format 171,20 mm x 53,98 mm und ist in der Mitte so gefaltet, dass sich im gefalteten Zustand das Format 85,60 mm x 53,98 mm ergibt. Die einzelnen Seiten haben als Hintergrund das Logo des Oö. Landesfischereiverbandes (Wassertropfen) in grünen Farbtönen. Die Fischerkarte und die Fischergastkarte tragen auf der Vorderseite jeweils das Landeswappen. Das Lizenzformular besteht aus einem Deckblatt aus Karton in hellgrünem Farbton im Ausmaß von 105 mm x 74 mm und eingehefteten Seiten. Das Deckblatt ist einmal gefaltet. In das Deckblatt eingeheftet sind insgesamt 11 Seiten mit der fortlaufenden Nummerierung von 3 bis 13. Die Seiten 4 bis 12 dienen für die Ausstellung der einzelnen Lizenzen.

(2) Fischerlegitimationen werden ungültig, wenn Eintragungen, Unterschriften oder die ausstellende Behörde unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder die Besitzerin bzw. den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt oder Beschädigungen oder sonstige Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(3) Ausgestellte Lizenzformulare, in denen bereits eine oder mehrere Lizenzen erteilt wurden, sind im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer auch für die Ausstellung weiterer Lizenzen zu verwenden.

(Anm: LGBL Nr. 112/2008)

III. ABSCHNITT

Ersatz des Nachweises der fischereilichen Eignung

§ 5

Einschlägige Berufsausbildung

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fischereigehilfen oder zum Fischereimeister (§ 15 Abs. 6 und § 16 Abs. 5 der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBL Nr. 53), die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien, der mit der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung abgeschlossene Besuch einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft, der erfolgreiche Besuch des Freigegegenstandes „Jagd und Fischerei“ an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft, Fischzucht, Hydrobiologie oder Fischkunde an einer Universität gelten als einschlägige Berufsausbildung im Sinne des § 22 Abs. 3 lit. a des Oö. Fischereigesetzes.

(Anm: LGBL Nr. 50/1987)

IV. ABSCHNITT

Fischereischutz

§ 6

Dienstausweis und Dienstabzeichen

(1) Die von der Behörde betrauten und angelobten Fischereischutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den von der Behörde nach dem Muster der Anlage 11 ausgestellten Dienstausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Der Dienstausweis besteht aus Schreibleinen in hellgrauem Farbton im Ausmaß von 105 mm x 74 mm und ist einmal gefaltet.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben bei Ausübung ihres Dienstes auch das in der Anlage 12 dargestellte und beschriebene Dienstabzeichen deutlich sichtbar auf der linken Brustseite zu tragen.

§ 7

Fischereischutzprüfung; Prüfungskommission

(1) Die Fischereischutzprüfung ist vor einer beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das fachkundig sein muß.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist für die restliche Dauer der vierjährigen Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Zur Vertretung der Mitglieder der Prüfungskommission ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 8

Prüfungsstoff

Der Prüfungswerber hat bei der Prüfung ausreichende Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

- a) Fischkunde;
- b) Fischhege;
- c) Regeln der Weidgerechtigkeit;
- d) Rechtsvorschriften, die die Ausübung der Fischerei regeln;
- e) Rechtsvorschriften über den Fischereischutz sowie die Rechte und Pflichten der Fischereischutzorgane.

§ 9

Ausschreibung der Prüfungstermine

(1) Die Fischereischutzprüfung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr auszuschreiben. Die Prüfungstermine sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen.

(2) Um die Zulassung zur Prüfung ist bei der Landesregierung schriftlich anzusuchen, die darüber bescheidmässig zu entscheiden hat. Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Fischerkarte sind.

(3) Die zur Prüfung zugelassenen Personen sind mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungsortes nachweislich zur Prüfung zu laden. Prüfungswerber, die zur Prüfung nicht antreten, müssen, wenn sie die Prüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, erneut um Zulassung zur Prüfung ansuchen.

§ 10

Durchführung der Prüfung

(1) Die Fischereischutzprüfung ist öffentlich.

(2) Die Fischereischutzprüfung ist mündlich abzulegen. Die mündliche Prüfung eines Prüfungswerbers darf insgesamt nicht länger als eine Stunde dauern.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Er hat dafür zu sorgen, daß die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Prüfungswerber, die sich ordnungswidrig verhalten, hat er nach erfolgter Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung auszuschließen.

(4) Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Auf Grund des Ergebnisses hat die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung zu entscheiden, ob der Prüfungswerber die Prüfung bestanden hat oder nicht. Im Zweifel gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Ergebnis der Beratung ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntzugeben.

(7) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in der jedenfalls der Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personalien der Prüfungswerber und das Ergebnis der Beratung festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(8) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 11

Prüfungszeugnis

Den Prüfungswerbern, die die Prüfung bestanden haben, ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 13 auszustellen.

V. ABSCHNITT

Heimische Wassertiere, Schonzeiten und Mindestfangmaße

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachstehend genannten Wassertiere (Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln) gelten als heimisch. Für sie werden - soweit sie sich in Fischwässern befinden - folgende Schonzeiten und Mindestfangmaße festgesetzt:

Wassertier	Schonzeit	Mindestfangmaß
A. Fische		
1. Aalrutte (Lota lota)	16. Nov. - 28. Febr.	40 cm
2. Aitel (Squalius cephalus)	16. März - 31. Mai	25 cm
3. Äsche	1. März - 30. April	30 cm

	(Thymallus thymallus)		
4.	Bachforelle (Salmo trutta fario)	16. Sept. - 15. März	22 cm
5.	Bachsaibling (Salvelinus fontinalis)	16. Sept. - 15. März	22 cm
6.	Bachschmerle oder Bartgrundel (Barbatula barbatula)	1. März - 31. Mai	10 cm
7.	Barbe (Barbus barbus)	1. Mai - 15. Juni	35 cm
8.	Bitterling (Rhodeus amarus)	ganzjährig geschont	
9.	Brachse (Abramis brama)	1. Mai - 31. Mai	25 cm
10.	Donaukaulbarsch (Gymnocephalus baloni)	ganzjährig geschont	
11.	Elritze oder Pfrille (Phoxinus phoxinus)	1. April - 31. Mai	8 cm
12.	Flussbarsch (Perca fluviatilis)	1. Febr. - 31. Mai	10 cm
13.	Frauennerfling (Rutilus pigus)	ganzjährig geschont	
14.	Giebel (Carassius gibelio)	1. Mai - 31. Mai	25 cm
15.	Goldsteinbeißer (Sabanejewia balcanica)	ganzjährig geschont	
16.	Gründling (Gobio gobio)	1. Mai - 31. Mai	10 cm
17.	Güster (Blicca bjoerkna)	1. Mai - 31. Mai	25 cm
18.	Hasel (Leuciscus leuciscus)	16. März - 31. Mai	15 cm
19.	Hecht (Esox lucius)	1. Febr. - 31. Mai	60 cm
20.	Huchen (Hucho hucho)	16. Febr. - 31. Mai	85 cm
21.	Karausche (Carassius carassius)	ganzjährig geschont	
22.	Karpfen (Cyprinus carpio)	1. Mai - 31. Mai	35 cm
23.	Kaulbarsch (Gymnocephalus cernuus)	ganzjährig geschont	
24.	Kesslergründling (Romanogobio kesslerii)	ganzjährig geschont	
25.	Koppe oder Groppe (Cottus Gobio)	1. Febr. - 30. April	8 cm
26.	Laube oder Ukelei (Alburnus alburnus)	16. Mai - 30. Juni	10 cm
27.	Maräne oder Reinanke (Coregonus spp.)	16. Okt. - 31. Dez.	30 cm
28.	Moderlieschen (Leucaspis delineatus)	ganzjährig geschont	
29.	Nase (Chondrostoma nasus)	16. März - 31. Mai	35 cm
30.	Nerfling oder Seider oder Aland (Leuciscus idus)	ganzjährig geschont	
31.	Perlfisch (Rutilus meidingeri)	ganzjährig geschont	
32.	Regenbogenforelle (Onchorhynchus mykiss)	1. Dez. - 15. März	22 cm
33.	Rotaugen (Lepomis microlophus)	1. April - 31. Mai	12 cm

	(Rutilus rutilus)		
34.	Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus)	1. April - 31. Mai	15 cm
35.	Russnase oder Zährte (Vimba vimba)	16. April - 31. Mai	25 cm
36.	Schied oder Rapfen (Aspius aspius)	16. April - 31. Mai	40 cm
37.	Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	ganzjährig geschont	
38.	Schleie (Tinca tinca)	16. Mai - 30. Juni	25 cm
39.	Schneider (Alburnoides bipunctatus)	ganzjährig geschont	
40.	Schrätzer (Gymnocephalus schraetser)	ganzjährig geschont	
41.	Seeforelle (Salmo trutta lacustris)	16. Sept. - 15. März	50 cm
42.	Seelaube oder Mairénke (Alburnus mento)	16. Mai - 30. Juni	20 cm
43.	Seesaibling (Salvelinus umbla)	16. Sept. - 15. März	25 cm
44.	Semling oder Hundsbarbe (Barbus balcanicus)	ganzjährig geschont	
45.	Sichling oder Ziege (Pelecus cultratus)	ganzjährig geschont	
46.	Steinbeisser oder Dorngrundel (Cobitis elongatoides)	ganzjährig geschont	
47.	Steingressling (Romanogobio uranoscopus)	ganzjährig geschont	
48.	Sterlet (Acipenser ruthenus)	ganzjährig geschont	
49.	Streber (Zingel streber)	ganzjährig geschont	
50.	Strömer (Telestes souffia)	ganzjährig geschont	
51.	Weißflossengründling (Romanogobio vladkovi)	ganzjährig geschont	
52.	Wels oder Waller (Silurus glanis)	1. Juni - 30. Juni	80 cm
53.	Wolgazander (Sander volgensis)	1. Febr. - 31. Mai	35 cm
54.	Zander oder Schill (Sander lucioperca)	1. Febr. - 31. Mai	50 cm
55.	Zingel (Zingel zingel)	1. Febr. - 31. Mai	20 cm
56.	Zobel (Ballerus sapa)	1. April - 31. Mai	25 cm
57.	Zope (Ballerus ballerus)	ganzjährig geschont	

B. Neunaugen

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Bachneunauge
(Lampetra planeri) | ganzjährig geschont |
| 2. | Ukrainisches Bachneunauge
(Eudontomyzon mariae) | ganzjährig geschont |

C. Krustentiere

- | | |
|--|--|
| 1. Edelkrebs
(<i>Astacus astacus</i>) | männl. 1. Okt. - 31. Dez. 12 cm
weibl. ganzjährig geschont |
| 2. Steinkrebs
(<i>Austropotamobius torr.</i>) | männl. ganzjährig geschont
weibl. ganzjährig geschont |

D. Muscheln

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Aufgeblasene Flussmuschel
(<i>Unio tumidus</i>) | ganzjährig geschont |
| 2. Flache Teichmuschel
(<i>Pseudanodonta complanata</i>) | ganzjährig geschont |
| 3. Flussmuschel
(<i>Unio crassus</i>) | ganzjährig geschont |
| 4. Flussperlmuschel
(<i>Margaritifera margaritifera</i>) | ganzjährig geschont |
| 5. Große Teichmuschel
(<i>Anodonta cygnea</i>) | ganzjährig geschont |
| 6. Malermuschel
(<i>Unio pictorum</i>) | ganzjährig geschont |
| 7. Teichmuschel
(<i>Anodonta anatina</i>) | ganzjährig geschont. |

(Anm: LGBL Nr. 12/1992, 63/1996, 76/1998, 107/2001, 49/2007, 27/2011, 70/2013)

(2) Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Mindestfangmaß erreicht zu haben in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort in das Fischwasser zurückzusetzen.

(3) Die in den einzelnen Fischereiordnungen festgesetzten Schonzeiten und Mindestfangmaße werden durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

§ 13

Netzfischfang; Legschnüre

In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist in den fließenden Taggewässern samt ihren Altarmen und Begleitgerinnen das Fischen mit Stellnetzen, Zugnetzen, Daubeln, Reusen und Legschnüren verboten.

(Anm: LGBL.Nr. 50/1987)

VI. ABSCHNITT

Schlußbestimmung

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

Anlage 1

Gewässerverzeichnis

Nr.	Name des Gewässers	Gemeinde(n)	Ordnungsnummern

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

A

Anlage 2
Ordnungsnummer

Name des Fischwassers (Gewässers)	
Ortsübliche Benennungen	
Grundstücksnummer(n) KG. Gemeinde(n)	
Begrenzung	

Bei Gerinnen:

Länge	
Durchschnittliche Breite	

Bei Wasseransammlungen:

Fläche	
--------	--

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

B

Anlage 3
Ordnungsnummer/Subzahl

Familienname, Vorname und Anschrift des Fischereiberechtigten			
Koppelrecht	ja	nein	teilweise
Ordnungsnummern bzw. Subzahlen der übrigen Koppelrechte			
Rechtstitel der Fischereiberechtigung			

Familienname, Vorname und Anschrift des Pächters			
Beginn und Ende des Pachtverhältnisses	von bis	genehmigt mit Bescheid	vom Zl.
Verlängerung des Pachtvertrages	1. von bis vom Zl.	2. von bis vom Zl.	3. von bis vom Zl.
genehmigt mit Bescheid			
Familienname, Vorname und Anschrift des Verwalters gemäß § 4 Abs. 7 / § 6 Abs. 3* O.ö. Fischereigesetz	bestellt mit Bescheid vom Zl.		

Maßnahmen gemäß § 9 O.ö. Fischereigesetz	Bescheid vom Dauer:	, Zl.
---	------------------------	-------

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

URKUNDEN

zu Ordnungsnummer Subzahl

_____ / _____

des Hauptbuches

Anlage 5
Verzeichnis der Fischereiberechtigten

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat:

Familien- und Vorname des Fischereiberechtigten:

F

Anschrift:

Ordnungsnummern bzw. Subzahlen der Eintragungen im A- und B-Blatt des Hauptbuches:

Anlage 6
Verzeichnis der Fischereiberechtigten – Pächter

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat:

Familien- und Vorname des Pächters:

P

Anschrift:

Ordnungsnummern bzw. Subzahlen der Eintragungen im B-Blatt des Hauptbuches:

Anlage 7
Verzeichnis der Fischereiberechtigten – Verwalter

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat:

Familien- und Vorname des Verwalters:

V

Anschrift:

Ordnungsnummern bzw. Subzahlen der Eintragungen im B-Blatt des Hauptbuches:

Anlage 8

FISCHERKARTE
Bundesland Oberösterreich

(Raum für Vor- und Zuname, akad. Grad, Geburtsdatum, Anschrift)

Karte Nr. _____ Linz, am _____

Gebühr entrichtet _____ (zustellende Behörde)

Unterschrift _____

Vorderseite mit Huchen-
Illustration als Hologramm.
(Nur bei Infrarot sichtbar)

Wer den Fischfang ausübt, hat gemäß § 16 Abs. 2 des Oö. Fischergesetzes neben der Fischerkarte auch die schriftliche Bewilligung (Lizenz) der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers bei sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhandigen.

Wasserbiere, die das Mindestfangmaß nicht erreicht haben oder in der Schonzeit gefangen werden, sind sofort in das Fischwasser zurückzusetzen.

Rückseite

(Anm: LGBI. Nr. 24/1992, 112/2008)

Anlage 9

Fischergäste müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. In einem Kalenderjahr dürfen je Fischergast höchstens zwei Fischergastkarten gelöst werden. Die Schonzeiten und Mindestfangmaße gemäß der Oö. Fischereiverordnung sind einzuhalten. Für Gewässer, für die durch Verordnung eigene Fischereivorschriften erlassen worden sind, und für die Grenzgewässer zur Bundesrepublik Deutschland, zu Niederösterreich und Salzburg können abweichende Schonzeiten und Mindestfangmaße gelten. Wasserbiere, die das Mindestfangmaß nicht erreicht haben oder in der Schonzeit gefangen werden, sind sofort in das Fischwasser zurückzusetzen.

FISCHERGASTKARTE
Bundesland Oberösterreich

Fischergast
Vor- und Zuname, akad. Grad _____
Anschrift _____
Tag der Ausleihung _____

Unterschrift des Fischergastes _____

**Bewirtschafterin/Bewirtschafter
des Fischwassers:**

Vor- und Zuname, akad. Grad _____
Anschrift _____
Unterschrift _____

Ausgestellt vom Oö. Landesfischereiverband
lt. Nr. _____
Fischereiverband _____
zu entrichtende Gebühr € _____ (zustellende Behörde)

Wer den Fischfang ausübt, hat gemäß § 16 Abs. 2 des Oö. Fischergesetzes neben der Fischergastkarte einen amtlichen Lichtbildausweis sowie die schriftliche Bewilligung (Lizenz) der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers bei sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhandigen. Die Gültigkeitsdauer der Fischergastkarte beträgt gemäß § 18 des Oö. Fischergesetzes drei Wochen, beginnend mit dem Tag der Ausleihung. Unvollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausgetülte sowie nicht unterfertigte oder unleserliche Fischergastkarten sind ungültig.

(Anm: LGBI. Nr. 24/1992, 112/2008)

Anlage 10

vorderes Deckblatt
Außenseite

L I Z E N Z E N

gemäß § 20 Oö. Fischereigesetz

gültig in Oberösterreich

für das Jahr

(Raum für Jahresangabe)

Nr. 00000

ausgegeben vom

Fischereirevierausschuss

.....

(Siegel und Unterschrift)

www.lfvooe.at

Innenseite

Lizenzinhaber/in:

.....

(Vor- und Zuname)

.....

(Anschrift)

.....

(Geburtsdatum) (Unterschrift)

Aussteller/in:

.....

Hinweise:

Der Fischfang ist nur mit schriftlicher **Bewilligung (Lizenz)** des/der jeweiligen Bewirtschafters/Bewirtschafterin (Lizenzausstellers/Lizenzausstellerin) zulässig. Lizenzen dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die im Besitz der Oö. Fischerkarte bzw. Fischergastkarte sind, oder die eine **gültige amtliche Fischerlegitimation** eines anderen Bundeslandes oder des Auslandes (Hauptwohnsitz!) vorweisen können (§ 16 Oö. Fischereigesetz).

hinteres Deckblatt
Innenseite

Raum für die Darstellung der Schonzeiten und Mindestfangmaße:

Außenseite

Raum für die Darstellung der Schonzeiten und Mindestfangmaße:

Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Flüsse (z.B. Donau, Traun), größere Seen im Salzkammergut (Attersee, Traunsee, Mondsee, Zellersee) und Gewässer in Grenzgebieten (z.B. Inn) teilweise abweichende Bestimmungen gelten.

Seite 3

Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung einer berechtigten **Aufsichtsperson** (Fischerkarte) fischen, müssen aber eine **eigene Lizenz (Lizenzbuch)** lösen (§ 20 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz).

Auf die **verbotenen Fangmittel und Fangmethoden** nach § 32 Oö. Fischereigesetz (wie z.B. Sprengstoff, Schusswaffen, Harpunen, Stechen, Anreißen, usw.) wird hingewiesen. Auch die Verwendung von **Netzen und Daubeln** ist dem/der Lizenznehmer/Lizenznehmerin gesetzlich **verboten**. Der/die jeweilige Lizenzansteller/Lizenzanstellerin kann zusätzliche Verbote eintragen.

Das Verwenden von **lebenden Wirbeltieren als Köder** ist ebenso wie die Verwendung von **Echoloten** bei der Ausübung des Fischfanges **verboten** (LGBl. Nr. 101/2002 bzw. LGBl. Nr. 89/1997).

Die **Fischerlegitimationen** (Fischer-, Fischerkarte und Lizenz) sind den **Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sowie den **Fischereischutzorganen** auf deren Verlangen zur Einsicht **auszuhändigen**.

Seite 13

Raum für die Darstellung der Schonzeiten und Mindestfangmaße:

Seiten 4 – 12

Bewirtschafter/in (Name, Bezeichnung):					
Name des Fischwassers (der Fischwasser):					
die Bewilligung zum Fischfang erstreckt sich auf folgende(s) Fischwasser/Fischwässer:					
nicht bewilligte Vorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden:					
diese Bewilligung gilt					
von:		bis:			
ausgestellt am:					
					(Unterschrift Bewirtschafter/in)

(Anm: LGBl. Nr. 24/1992, 83/2004)

Anlage 11

Dienstausweis für Fischereischutzorgane

Seite 1

ausgestellt von (Behörde):

A U S W E I S

für den Dienst als

FISCHEREISCHUTZORGAN

Nr.: _____

Seite 2

Unterschrift des Ausweisinhabers

Lichtbild
(35 x 45 mm)

Frau/Herr _____

(Familienname, Vorname)

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

Seite 3

wurde am _____ gemäß § 24
Abs. 2 O.ö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, für
das (die) Fischwasser(-wässer) (Gewässer) der
(des)*)

Bewirtschafter (Familienname, Vorname): _____

Anschrift: _____

als

FISCHEREISCHUTZORGAN

angestellt

_____ am _____

Amtssiegel

Für die o.ö. Landesregierung*)
 Für den Bezirkshauptmann*)
 Für den Magistrat*)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Seite 4

Die Fischereischutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet wird.

Die Fischereischutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes diesen Dienstausweis auf Verlangen vorzuweisen.

Anlage 12
Dienstabzeichen



Beschreibung des Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen besteht aus einem Schild aus haltbarem Material von 45 Millimeter Höhe und 42 Millimeter Breite. In der Mitte des Schildes ist auf weißem Grund das oberösterreichische Landeswappen in Farben dargestellt. Das oberösterreichische Landeswappen ist von einem hellockerfarbenen, 11 Millimeter breiten Band umschlossen, in das in dunkelbrauner Schrift das Wort „FISCHEREISCHUTZORGAN“ eingeschrieben ist. Dieses Band wird von einem 1 Millimeter breiten weißen Rand und einem 1 Millimeter breiten dunkelbraunen Abschlußrand eingefasst.

Anlage 13
Prüfungszeugnis

PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE FISCHEREISCHUTZPRÜFUNG
BEIM AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Agrar- _____

ZEUGNIS

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

hat die

Fischereischutzprüfung

nach den Bestimmungen des § 26 des O.ö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, und der §§ 7 bis 10 der O.ö. Fischereiverordnung, LGBl. Nr. 97/1983, mit Erfolg abgelegt.

_____, am _____ 19____

Die Prüfungskommission:



Vorsitzender

Prüfungskommissär

Artikel II

(Übergangsrecht zur Novelle LGBl. Nr. 112/2008)

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Verfahren auf Ausstellung von Fischerkarten und Fischergastkarten sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage weiterzuführen.

(2) Die nach dem Muster der bisherigen Anlagen 8 und 9 ausgestellten Fischerkarten und Fischergastkarten gelten weiter, Fischergastkarten jedoch nur bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.